Antrag 82/II/2023
AG Migration und Vielfalt Landesvorstand
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Konsens)

Reform des AGG: Den Klageweg für Betroffene und Antidiskriminierungsverbände erleichtern

Das Positionspapier der SPD zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 18. April 2023 sieht ein Verbandsklagerecht vor, „damit qualifizierte Verbände auch unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gerichtlich feststellen lassen können."

Ob individueller Fall oder Verbandsklage: Die Durchsetzung von Rechten darf hier nicht an den weiteren Rahmenbedingungen scheitern. Folgende Punkte sollen daher in das Positionspapier aufgenommen und seitens der SPD in die Verhandlungen eingebracht werden.

- Einrichtung eines Rechtshilfefonds
- Absenkung der Anforderungen für den gerichtlichen Beistand von 75 Mitgliedern auf 50 Mitglieder
- Ermöglichen der Prozessstandschaft

Begründung

Von Diskriminierung Betroffene verfügen häufig weder über eine Rechtsschutzversicherung noch über die finanziellen Mittel, um eine Klage zu führen. Antidiskriminierungsverbände können diese finanzielle Lücke in der Regel nicht schließen, da sie projektfinanziert und ihre freien Mittel stark begrenzt sind. Das wird auch bei der neuen rechtlichen Möglichkeit der Verbandsklage zum Problem: Ohne einen Rechtshilfefond werden die Antidiskriminierungsverbände hiervon in der Praxis nicht Gebrauch machen können.

Dies gilt insbesondere für Antidiskriminierungsverbände, die zu Diskriminierungsformen arbeiten, die in § 1 AGG bisher nicht erfasst sind, wie die Diskriminierung anhand von Körpergewicht oder des sozialen Status. Sie haben deutlich weniger finanzielle Mittel und sind daher meist auf ehrenamtlicher Basis tätig, was ihre strukturelle Weiterentwicklung, zu der auch Mitgliedergewinnung und -pflege gehören, hemmt. Gemäß § 23 Abs. 1 AGG muss ein Verband 75 Mitglieder vorweisen, um im gerichtlichen Verfahren als Beistand auftreten zu können. Um auch diesen Verbänden die o.g. Rechtsmittel zu ermöglichen, ist daher neben einem Rechtshilfefond auch eine Absenkung der Anforderungen erforderlich.

Neben fehlenden finanziellen Mitteln stellt auch die psychische Belastung eine große Hürde für den Klageweg dar. Die Prozessstandschaft ermöglicht es von Diskrimi-

nierung Betroffenen, ihr Klagerecht an einen Antidiskriminierungsverband abzutreten, so dass diesem Umstand entgegengewirkt werden kann.

Lasst uns gemeinsam die Betroffenen und die Antidiskriminierungsverbände mit der Zustimmung zu diesem Antrag im Kampf gegen Diskriminierung zu unterstützen!

Positionspapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-reform-agg.pdf